



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 10. Juni 2015

Nummer 22

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Landesregierung	
Ausführungsvorschriften zur Gewährleistung der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung der Beschäftigten in den Dienststellen des Landes Brandenburg gemäß Arbeitssicherheitsgesetz (AV ASiG)	475
Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz	
Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit	483
Der Landesabstimmungsleiter	
Durchführung eines Volksbegehrens	487
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das geplante Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage mit einer Biogasaufbereitungsanlage und Einspeisungsanlage in 15295 Brieskow-Finkenheerd	488
Wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen in 15749 Mittenwalde	488
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Landkreis Potsdam-Mittelmark, untere Wasserbehörde	
Antrag auf wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Rindern und Schweinen in 14778 Golzow, OT Grüneiche	489
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Sanierung der Ferngasleitung (FGL) 85 - Maßnahme (MN) 22	490

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutschlandradio	
Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios	491
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	493
Insolvenzsachen	496
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	497

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ausführungsvorschriften zur Gewährleistung der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung der Beschäftigten in den Dienststellen des Landes Brandenburg gemäß Arbeitssicherheitsgesetz (AV ASiG)

Erlass der Landesregierung
Vom 14. April 2015

1 Allgemeines

1.1 In den Dienststellen, die in der Anlage 1 zu diesen Ausführungsvorschriften aufgeführt sind, nachfolgend Dienststellen genannt, ist nach § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist, im Folgenden ASiG genannt, ein den Grundsätzen des ASiG gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten.

1.2 Die Grundsätze des ASiG sind erfüllt, wenn nach Maßgabe dieser Ausführungsvorschriften Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Betriebsärztinnen und Betriebsärzte tätig werden. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte beraten und unterstützen die Dienststellenleitungen in allen Fragen der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit. Damit soll erreicht werden, dass

- a) die der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit dienenden Vorschriften den besonderen Verhältnissen der Dienststellen entsprechend angewandt werden,
- b) der Stand der Technik, Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene und die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit sowie zur Förderung der Gesundheit berücksichtigt und umgesetzt werden und
- c) die der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit sowie der Gesundheitsförderung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

1.3 Diese Ausführungsvorschriften gelten grundsätzlich gleichermaßen für Beamtinnen und Beamte wie für Beschäftigte, auf die der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder Anwendung findet, und für Auszubildende, im Folgenden zusammengefasst Beschäftigte genannt. Sofern im Beamtenrecht des Landes besondere Bestimmungen zur Anwendung von Arbeitsschutzvorschriften für die Beamtinnen und Beamten getroffen wurden, gelten diese.

1.4 Für den Einsatz von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit sind ergänzend zum ASiG und diesen Ausführungsvorschriften die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) der Unfallkasse Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2011 (ABl. S. 1611) in ihrer jeweils jüngsten im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlichten Fassung anzuwenden.

2 Wahrnehmung der Aufgaben - Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit

2.1 Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 3 und 6 ASiG in den Dienststellen wird auf der Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 12. August 2014 im Landesamt für Arbeitsschutz ein landeseigener überbetrieblicher Dienst von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen und -ärzten nach § 19 ASiG als Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit, im Folgenden Kompetenzzentrum genannt, eingerichtet.

2.2 Das Kompetenzzentrum gewährleistet ab dem 1. Januar 2015 die sicherheitstechnische Betreuung aller Beschäftigten der Dienststellen und der in den Justizvollzugsanstalten des Landes beschäftigten Gefangenen.

2.3 Die betriebsärztliche Betreuung wird nach einem Stufenkonzept für alle Beschäftigten der Dienststellen und der in den Justizvollzugsanstalten des Landes beschäftigten Gefangenen entsprechend der personellen Verfügbarkeit des arbeitsmedizinischen Fachpersonals schrittweise durch das Kompetenzzentrum übernommen.

2.4 Für die Zeit bis zur vollständigen Übernahme der betriebsärztlichen Betreuung durch das Kompetenzzentrum ist es erforderlich, dass Dienststellen, die nicht in der Anlage 5 aufgeführt sind, die erforderlichen betriebsärztlichen Leistungen selbst ausschreiben. Ab dem 01.01.2015 schließen diese Dienststellen zeitlich befristete Verträge mit einer Laufzeit von zwei Jahren und einer Verlängerungsoption von bis zu weiteren zwei Jahren mit externen Anbietern ab. Die Verträge mit einer Verlängerungsoption werden zum 01.01.2016 vom Landesamt für Arbeitsschutz auf Seiten des Auftraggebers übernommen. Einzelheiten des Stufenkonzepts enthält Anlage 2.

2.5 Das Kompetenzzentrum gewährleistet in der ersten Stufe gemäß Anlage 2 die betriebsärztliche Betreuung der Beschäftigten in den Organisationseinheiten nach Anlage 5.

3 Pflichten der Dienststelle

3.1 Die Dienststellenleitung ist für die Umsetzung der dem Arbeitgeber oder Dienstherrn obliegenden gesetzlichen Auf-

gaben nach dem Arbeitsschutzgesetz und den darauf gestützten Verordnungen, nach dem Arbeitszeitgesetz oder der Arbeitszeitverordnung, nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, nach dem Mutterschutzgesetz oder den gemäß § 71 des Landesbeamtengesetzes entsprechend geltenden Rechtsvorschriften für Bundesbeamtinnen und -beamte verantwortlich.

3.2 Die Dienststelle

- a) nimmt gemäß Beschluss der Landesregierung vom 12. August 2014 die angebotenen sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Leistungen des Kompetenzzentrums in Anspruch.
- b) ermittelt entsprechend den Vorgaben der DGUV Vorschrift 2 jährlich die den dienststellenspezifischen Erfordernissen entsprechenden Einsatzzeiten getrennt nach Grund- und betriebspezifischer sowie nach sicherheitstechnischer und betriebsärztlicher Betreuung.
- c) schließt mit dem Kompetenzzentrum schriftliche Vereinbarungen über die voraussichtlich erforderliche Anzahl der Einsatzstunden zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 3 und 6 ASiG, getrennt für Fachkräfte für Arbeitssicherheit und für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte gemäß den Anlagen 3 (1) und 3 (2).
- d) bestätigt die erbrachten Leistungen des Kompetenzzentrums schriftlich auf dem Formblatt nach Anlage 4 vierteljährlich.
- e) gibt dem Kompetenzzentrum die Informationen und erteilt die Auskünfte, die zur Erfüllung der Aufgaben des Kompetenzzentrums notwendig sind.
- f) stellt geeignete Räume zeitweilig für sicherheitstechnische und betriebsärztliche Tätigkeiten in ihren Räumlichkeiten zur Verfügung.
- g) gewährleistet dem sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Fachpersonal nach Absprache und unter Beachtung der schutzwürdigen Belange der Dienststellen den Zutritt zu allen Anlagen und Betriebsstätten.

3.3 Die Dienststellenleitung beteiligt die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit des Kompetenzzentrums an dem nach § 11 ASiG zu bildenden Arbeitsschutzausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus

- der Dienststellenleitung oder einer von ihr beauftragten Person,
- zwei vom zuständigen Personalrat benannten Personalratsmitgliedern,
- dem Betriebsarzt oder der Betriebsärztin,
- der Fachkraft für Arbeitssicherheit und
- der oder dem Sicherheitsbeauftragten nach DGUV Vorschrift 1.

3.4 Die Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses werden von der Dienststellenleitung oder der von dieser beauftragten Person

einberufen und geleitet. Unbeschadet der Festlegung in § 11 Satz 4 ASiG ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses dies schriftlich beantragen.

4 Pflichten des Kompetenzzentrums

4.1 Das Kompetenzzentrum

- a) übernimmt alle sich aus den Vorschriften des ASiG in Verbindung mit der DGUV Vorschrift 2 ergebenden sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Aufgaben.
- b) berät und unterstützt die Dienststellen bei der Bedarfsermittlung sowie bei der Aufteilung der Einsatzstunden für die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit.
- c) dokumentiert die erbrachten Leistungen in der Form gemäß Anlage 4.
- d) erstellt jährlich für die Dienststellen einen Bericht über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben sowie über die Zusammenarbeit der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit gemäß § 5 DGUV Vorschrift 2.
- e) arbeitet im Arbeitsschutzausschuss gemäß § 11 ASiG mit und sichert die Teilnahme des Fachpersonals an den vierteljährlich einzuberufenden Sitzungen.
- f) arbeitet bei der Aufgabenwahrnehmung mit den Dienststellen zusammen und stellt insbesondere die gemäß §§ 9 und 10 ASiG geforderte Zusammenarbeit zwischen den Betriebsärztinnen und Betriebsärzten, den Fachkräften für Arbeitssicherheit und dem Personalrat sicher.
- g) stellt sicher, dass das eingesetzte Personal über die notwendige Fachkunde verfügt und sich im erforderlichen Umfang fortbildet, um jederzeit die sich aus dem ASiG und den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 2 ergebenden Aufgaben zu allen Fragen der Sicherheit und des Schutzes sowie der Förderung der Gesundheit der Beschäftigten einschließlich einer menschengerechten Gestaltung der Arbeit erfüllen zu können.

4.2 Ein jährlicher Bericht über zusammenfassende Schwerpunkte und Erkenntnisse aus der Betreuungstätigkeit wird vom Kompetenzzentrum erstellt und bis zum 31.03. des Folgejahres im Intranet der Landesregierung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

5 Festlegung von Inhalt und Umfang betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Betreuungsleistungen

5.1 Grundbetreuung

- a) Die Grundbetreuung umfasst Basisleistungen, die kontinuierlich anfallen. Das Kompetenzzentrum unterstützt

im Rahmen der Grundbetreuung die Dienststellenleitungen bei der Umsetzung ihrer im Arbeitsschutzgesetz und anderen Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz festgelegten Aufgaben und Pflichten.

- b) Der Umfang der Grundbetreuung wird über die Zuweisung zu einer von drei Betreuungsgruppen nach Abschnitt 2 der Anlage 2 DGUV Vorschrift 2 bestimmt.

Gefährdung	Betreuungsgruppe	Einsatzzeit für die Grundbetreuung (Summenwert für Betriebsärztinnen und -ärzte und Fachkräfte)
hoch	I	2,5 Einsatzstunden pro Jahr je Beschäftigte oder Beschäftigten
mittel	II	1,5 Einsatzstunden pro Jahr je Beschäftigte oder Beschäftigten
gering	III	0,5 Einsatzstunden pro Jahr je Beschäftigte oder Beschäftigten

- c) Die Betreuungsgruppe ist aus der Betriebsart, die nach der in Deutschland geltenden Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ-2008) festgelegt wird, zu ermitteln. Eine Orientierungshilfe gibt der Auszug für die Unfallkasse Brandenburg aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige in Abschnitt 4 der Anlage 2 DGUV Vorschrift 2.
- d) Ergibt sich die Betriebsart nicht zweifelsfrei aus der in Buchstabe c genannten Orientierungshilfe, ist die Zuordnung mit dem Kompetenzzentrum abzustimmen.
- e) Die Einsatzzeit für die Grundbetreuung errechnet sich durch Multiplikation der Beschäftigtenzahl mit dem gruppenspezifischen Stundenfaktor.
- f) Die Grundbetreuungszeit ist nach den vorliegenden spezifischen Gefährdungen bedarfsgerecht in betriebsärztliche und sicherheitstechnische Leistungen aufzuteilen. Der Mindestanteil für eine der beiden Disziplinen beträgt jeweils 20 Prozent, mindestens aber 0,2 Stunden pro Jahr und Beschäftigte oder Beschäftigten.
- g) Bei Beschäftigten mit unterschiedlichen Tätigkeiten ist die überwiegend ausgeübte Tätigkeit zugrunde zu legen.

5.2 Betriebsspezifischer Teil der Betreuung

- a) Die Dienststellenleitung ermittelt den betriebsspezifischen Betreuungsbedarf nach Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2 jährlich oder häufiger nach Anlass. (Die Anhänge der DGUV Vorschrift 2 sind im Amtsblatt nicht veröffentlicht. Die DGUV Vorschrift 2 ist als Download oder Druckschrift bei der Unfallkasse Brandenburg kostenlos erhältlich).
- b) Die Dienststellenleitung prüft die Aufgabenfelder hin-

sichtlich ihrer Relevanz für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung regelmäßig, insbesondere nach wesentlichen Änderungen. Als Prüfgrundlage sind der betriebsärztliche und sicherheitstechnische Jahresbericht sowie Erfahrungen aus den Vorjahren heranzuziehen.

- c) Leistungsumfang und Personalaufwand werden anhand von Auslöse- und Aufwandskriterien getrennt für Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit festgelegt.
- d) Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit unterstützen und beraten die Dienststellenleitung bei der Bedarfsermittlung, sofern sie systematisch über Planungen und Veränderungen informiert und in diese Prozesse eingebunden werden.
- e) Die Betreuungsleistungen sollen anhand der Aufwandskriterien konkret auf die Bedürfnisse der Dienststelle zugeschnitten werden. Die Zuordnung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Leistungen ergibt sich aus der benötigten Fachkompetenz und den betrieblichen Bedingungen. Leistungen können über einen längeren Zeitraum zum Beispiel auch in Form von Projekten definiert werden.

6 Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde (vgl. § 8 ASiG)

- 6.1 Können sich Betriebsärztinnen und -ärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit über eine von ihnen vorgeschlagene arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Maßnahme mit der oder dem Verantwortlichen für die Wahrnehmung von Arbeitgeberpflichten der Dienststelle nicht verständigen, so soll der Vorschlag unmittelbar der Dienststellenleitung unterbreitet werden.
- 6.2 Lehnt die Dienststellenleitung den Vorschlag ab, so ist dies der oder dem Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen; der Personalrat der Dienststelle erhält eine Abschrift.
- 6.3 Die Ablehnung des Vorschlags soll in einer Sitzung des Arbeitsschutzausschusses erörtert werden.
- 6.4 Bei Aufrechterhaltung der Ablehnung kann der Personalrat gegen die Entscheidung der Dienststellenleitung die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde anrufen.

7 Einvernehmenserklärung

Die Landtagsverwaltung, der Landesrechnungshof, das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht und die Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur haben ihr Einvernehmen mit den Inhalten dieses Erlasses erklärt.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass der Landesregierung zu den Ausführungsvorschriften über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienstes in den Dienststellen des Landes Brandenburg vom 7. Juni 1994 (ABl. S. 1010) außer Kraft.

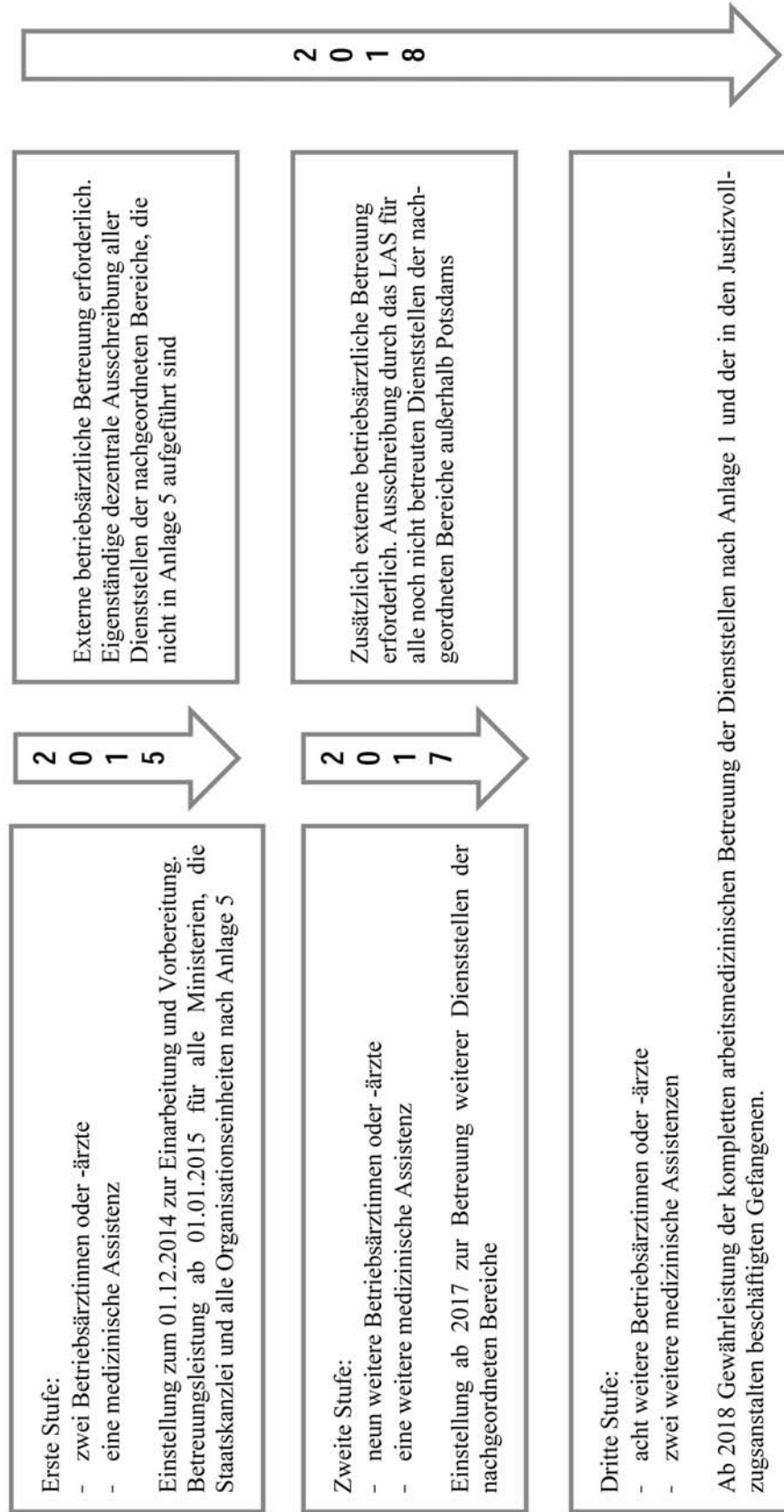
Anlage 1 zur AV ASiG

Dienststellen im Sinne von Nummer 1.1 AV ASiG

1. Oberste Landesbehörden im Sinne von §§ 5 und 10 LOG
2. Landesoberbehörden im Sinne von §§ 7 und 10 LOG
3. Untere Landesbehörden im Sinne von §§ 8 und 10 LOG
(mit Ausnahme der Landrätinnen und Landräte sowie der Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister als allgemeine untere Landesbehörden)
4. Einrichtungen des Landes und Landesbetriebe im Sinne von §§ 9 und 10 LOG
5. Sonstige Dienststellen
 - Landtagsverwaltung
 - Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur (LAKD)
 - Landesrechnungshof
 - Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
 - Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
 - Gerichte
 - Staatsanwaltschaften

Kompetenzzentrum beim LAS¹

Stufenmodell für Betriebsärztinnen und -ärzte



¹ LAS - Landesamt für Arbeitsschutz

Grundbetreuung

Stand: xx.xx.xxxx

nach Anlage 2 DGUV Vorschrift 2

Bestimmung der jährlichen Einsatzzeit für die Grundbetreuung nach Zahl der Beschäftigten¹ und Zuordnung zu Betreuungsgruppen

Dienststelle	Anzahl	x Faktor	Einsatzzeiten	
			gesamt	BA ² Sifa ³
Beschäftigte per 31.12.xxxx				
davon Gruppe I		2,5		
davon Gruppe II		1,5		
davon Gruppe III		0,5		
Einsatzzeiten insgesamt				

¹ Anzahl der zum Stichtag 31.12. des Vorjahres in der Dienststelle Beschäftigten, für die Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Beschäftigte sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die in Werkstätten für Behinderte Beschäftigten (§ 2 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes). Nicht zu zählen sind Beschäftigte, die auf Grund von Altersteilzeit, Mutterschaftsurlaub, Eltern- oder Pflegezeit oder sonstiger Gründe von der Arbeit freigestellt sind.

² BA - Betriebsärztin/Betriebsarzt

³ Sifa - Fachkraft für Arbeitssicherheit

Betriebsspezifische Betreuung - Leistungsermittlung

Stand: xx.xx.xxxx

nach Abschnitt B des Anhangs 4 DGUV Vorschrift 2

Dienststelle:	Anzahl der Beschäftigten:			
	Gesamtaufwand in Stunden	Anteil BA ¹	Anteil Sifa ²	Aufwandskriterien
1. Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsverfahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung				
...				
...				
...				
2. Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation				
...				
...				
...				
3. Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation				
...				
...				
...				
4. Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen				
...				
...				
...				
Maßnahmen insgesamt				

¹ Betriebsärztin/Betriebsarzt

² Fachkraft für Arbeitssicherheit

Kompetenzzentrum für Sicherheit und Gesundheit (KSG)

Leistungsnachweis für den Zeitraum 01.01.2015 – 31.03.2015 Musterbehörde Potsdam (160 Beschäftigte)

Soll-Einsatzstunden 2015	gesamt	BA	Sifa
Grundbetreuung	80	16	64
betriebspezifisch	35	20	15

Stand: 31.03.2015

Leistungsbeschreibung	BS ¹	Datum/ Zeitraum	BA ²	Sifa ³	Einsatzzeit in h		Wegezeit ⁴ in min
					vor Ort	zentral	
Vorgespräch zur Jahresplanung		22.01.2015	2,0		1,5	0,5	15
Vorgespräch zur Jahresplanung		22.01.2015		2,5	1,5	1,0	30
Beratung der Dienststellenleitung zur Gefährdungsbeurteilung		27.02.2015		6,0	3,0	3,0	30
Begehung der Diensträume Haus 4 - (Schwerpunkt Bildschirmarbeitsplätze)		02.03.2015	4,0		3,0	1,0	15
ASA-Sitzung		05.03.2015	2,5		2,0	0,5	15
ASA-Sitzung		05.03.2015		3,0	2,0	1,0	30
Angebotsvorsorge bei Tätigkeit an Bildschirmgeräten	x	13.-14.03.2015	8,0		6,0	2,0	15

Ist-Einsatzstunden per 31.03.2015	gesamt	BA	Sifa	Bestätigung der Dienststelle
betriebspezifisch	8,0	8,0	---	

¹ BS - Betriebspezifische Betreuung
² BA - Leistung Betriebsärztin/Betriebsarzt
³ Sifa - Fachkraft für Arbeitssicherheit
⁴ zur Kenntnisnahme

Anlage 5 zur AV ASiG

In der ersten Stufe zu betreuende Organisationseinheiten im Sinne von Nummer 2.3 AV ASiG

Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten (Staatskanzlei)

- Vertretung des Landes Brandenburg beim Bund (LV BB) Berlin

Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV)

Minister des Innern und für Kommunales (MIK)

Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL)

- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz/Dienstort Potsdam
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) - Dienstsitz Potsdam
- Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) - Oberförsterei Potsdam

Ministerium der Finanzen (MdF)

- Landeshauptkasse (LHK)
- Finanzamt Potsdam

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF)

- Landesamt für Arbeitsschutz - Zentralbereich/RB West - Dienstort Potsdam
- Landesamt für Soziales und Versorgung - Versorgungsamt/Integrationsamt/Aufsicht für unterstützende Wohnformen (Außenstelle Potsdam)
- Brandenburgisches Landesinstitut für Rechtsmedizin (BLR)

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)

- Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung (BLzpB)

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL)

- Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) - Außenstelle Potsdam

Ministerium für Wirtschaft und Energie (MWE)

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)

- Brandenburgisches Landeshauptarchiv (BLHA)

Sonstige Organisationseinheiten

- Landtagsverwaltung
- Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur (LAKD)
- Landesrechnungshof (LRH)
- Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (LDA)
- Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit

Erlass des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 7. April 2015

Die Gewährung dieser Beihilfen ist nach Artikel 14, nach Artikel 26 sowie nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt.¹

1 Beihilfeempfänger

Die Beihilfen werden kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt, die aktiv in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

2 Ausschlusstatbestände

Beihilfen werden nicht gewährt

- a) im Zusammenhang mit Tierseuchen, die nicht in der Liste der Krankheiten der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 und der Liste des Internationalen Tierseuchenamtes (World Organisation for Animal Health [OIE]) aufgeführt sind,
- b) im Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten, für die es keine gemeinschaftsrechtliche Grundlage, einzelstaatliche Rechtsvorschrift oder ein regionales öffentliches Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Seuche oder Krankheit gibt,
- c) im Zusammenhang mit Tierseuchen, für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht,
- d) für Maßnahmen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind,
- e) an Beihilfeempfänger, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 handelt, soweit es sich nicht um Beihilfen gemäß Artikel 26 Absatz 8 und 9 der Verordnung handelt, oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

¹ Die Kurzbeschreibung für die Laufzeit vom 1. Juni 2015 bis 31. Dezember 2020 ist unter der Nummer SA.40543(2015/XA) von der Europäischen Kommission registriert.

3 Gegenstand der Beihilfe

Gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 6 und § 19 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 14) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGDV) vom 11. Dezember 2014 (GVBl. II Nr. 90) werden in folgenden Fällen Beihilfen gewährt:

3.1 Probenahmen nach Anweisung oder Anordnung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zur Untersuchung auf

- a) Brucellose
 - aa) bei Rindern gemäß der Brucellose-Verordnung,
 - bb) bei Schweinen gemäß der Brucellose-Verordnung und
 - cc) bei Schafen und Ziegen gemäß der Brucellose-Verordnung und des auf der Grundlage der Richtlinie 91/68/EWG erstellten Stichprobenplanes für Deutschland zum Nachweis der Brucellosefreiheit gemäß Entscheidung 93/52/EWG,
- b) Enzootische Leukose gemäß der Rinder-Leukose-Verordnung,
- c) Bovine-Herpesvirus-Typ-1(BHV1)-Infektionen bei Rindern gemäß der BHV1-Verordnung,
- d) Aujeszkysche Krankheit bei Schweinen gemäß der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit,
- e) Schweinepest und Afrikanische Schweinepest gemäß der Schweinepest-Verordnung und auf der Grundlage des in der jeweils durch Beschluss der Kommission genehmigten Plans zur Tilgung der Klassischen Schweinepest in Deutschland,
- f) Maedi/Visna bei Schafen nach Maßgabe einer vom für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Maedi/Visna und zur Sanierung infizierter Milchschaafbestände,
- g) Caprine Arthritis-Encephalitis bei Ziegen nach Maßgabe einer vom für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Caprienen Arthritis-Encephalitis und Sanierung infizierter Ziegenbestände,
- h) Blauzungenkrankheit gemäß Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit,
- i) Paratuberkulose nach Maßgabe einer vom für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium erlassenen Richtlinie

zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen.

3.2 Probenahme zur Staturerhebung und Aufrechterhaltung des Status nach Maßgabe einer vom für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium erlassenen Richtlinie zur Feststellung und Überwachung der Schweinebestände auf Unverträglichkeit von Seuchenhaftem Spätabort der Schweine (PRRS).

3.3 Untersuchung der Rinder auf Tuberkulose nach Anordnung des Amtstierarztes gemäß der Tuberkulose-Verordnung in der geltenden Fassung einschließlich der Kosten für Tuberkulin, sofern die Beschaffung und Verteilung über die Task Force Tierseuchenbekämpfung des Landes Brandenburg erfolgt.

3.4 amtlich angeordnete Impfungen gegen

- a) Maul- und Klauenseuche gemäß der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche und
- b) Schweinepest gemäß der Schweinepest-Verordnung.

3.5 Kennzeichnungsmittel

- a) zur Kennzeichnung der Schweine,
- b) zur Ohrgewebegewinnung im Rahmen der Bovinen Virusdiarrhoe(BVD)-Diagnostik,
- c) zur elektronischen Kennzeichnung von Schafen und Ziegen nach Viehverkehrsverordnung.

3.6 Laboruntersuchungen

- a) von Proben, die gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 AGTierGesG vom Amtstierarzt oder dessen Beauftragten auf der Grundlage von Rechtsvorschriften eingesandt werden,
- b) im Rahmen eines von der Task Force des Landes Brandenburg bestätigten Planes zur Bekämpfung der Schweinesalmonellose nach der Schweine-Salmonellen-Verordnung,
- c) zur Genotypisierung der Schafe auf TSE-Resistenz, die über die in den §§ 2 und 7 der Verordnung zur Festlegung der Mindestanforderungen an die Züchtung auf Resistenz gegen transmissible spongiforme Enzephalopathien bei Schafen vorgeschriebenen Untersuchungen hinausgehen,
- d) gemäß Anlage zur Klärung der Abortursachen bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Wildklautentieren,
- e) nach Maßgabe einer vom für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Paratuberkulose in infizierten Rinderbeständen,

- f) an Tierkörpern von verendeten Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Wildklauentieren, soweit die Untersuchungen im Landeslabor Berlin-Brandenburg durchgeführt werden und diagnostische Untersuchungen auf Tierseuchen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 oder der Liste der Krankheiten des internationalen Tierseuchenamtes umfassen. Die Kosten für darüber hinausgehende Untersuchungsleistungen sind vom Tierhalter zu tragen.
- g) zum Ausschluss falsch positiver Salmonellenbefunde in Legehennenbeständen entsprechend Probenahmeprotokoll gemäß Anhang II Abschnitt D Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003,
- h) nach Maßgabe einer vom für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium erlassenen Richtlinie zur Feststellung und Überwachung der PRRS-Unverdächtigkeit von Schweinebeständen.

3.7 Impfstoff zur Impfung von Junghühnern bis zur 18. Lebenswoche gegen Salmonella enteritidis in Beständen ab 250 Tiere zur Junghennenaufzucht für Legehennenbetriebe zum Zwecke der Konsumeierproduktion sowie für Gallus gallus-Zuchttiere und Putenelterniere in Zuchtbeständen ab 250 Zuchttiere zur Impfung gegen Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium.

3.8 BVD-Virus-positive Kälber, die nach der Geburt mittels Ohrstanzprobe untersucht und innerhalb von 14 Tagen nach Befundzugang auf der Grundlage des § 5 der BVD-Verordnung aus dem Bestand entfernt wurden.

3.9 Transportkosten für die Entfernung von Tierkörpern von verendeten Pferden, Rindern, Schweinen, Ziegen, Schafen und Wildklauentieren zum Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB, Standort Frankfurt (Oder)) zur pathologisch-anatomischen Untersuchung, sofern der Transport durch ein im Einvernehmen mit der Tierseuchenkasse benanntes Unternehmen durchgeführt wird.

4 Übertragung der amtlichen Untersuchungen und Probenahmen

Die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter können gemäß § 24 Absatz 2 TierGesG praktizierende Tierärzte mit der Wahrnehmung der amtlichen Untersuchungen, Impfungen und Probenahmen beauftragen. Die Auswahl der Tierärzte obliegt dem Amtstierarzt nach pflichtgemäßem Ermessen.

5 Höhe der Beihilfen

Beihilfen in den Fällen der Nummer 3 werden ohne Mehrwertsteuer in nachfolgender Höhe gewährt:

5.1 Blut-Probenahmen (Rind/Schwein/Schaf/Ziege)

Rind, Schaf, Ziege	
1. bis 10. Tier, je Tier	3,00 Euro
11. bis 100. Tier, je Tier	2,30 Euro
jedes weitere Tier	1,70 Euro

Mutterkuhbestand in Freilandhaltung

1. bis 10. Tier, je Tier	4,50 Euro
11. bis 100. Tier, je Tier	2,80 Euro
jedes weitere Tier	2,00 Euro

Schwein

1. bis 10. Tier, je Tier	3,00 Euro
11. bis 30. Tier, je Tier	2,60 Euro
jedes weitere Tier	1,80 Euro

Bestandsbesuch einschließlich Wegegeld 26,00 Euro

5.2 Amtlich angeordnete Impfungen Rind, Schwein, Schaf, Ziege (ohne Impfstoff)

in Beständen mit bis zu 10 Tieren, je Tier	1,40 Euro
in Beständen mit mehr als 10 Tieren, je Tier	1,00 Euro

Bestandsbesuch einschließlich Wegegeld 26,00 Euro

5.3 Tuberkulinisierung (ohne Tuberkulin)

einschließlich Nachschau, Befundlisten	4,50 Euro
bei Durchführung des Simultantests	6,75 Euro

Bestandsbesuch einschließlich Wegegeld 26,00 Euro

5.4 Laboruntersuchungen

- gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 AGTierGesG in Höhe der Untersuchungskosten, einschließlich Diagnostika,
- zur PRRS-Bekämpfung in Höhe der vereinbarten Gebühren für serologische und virologische Untersuchungen, höchstens 500 Euro/Jahr für Besamungsstationen und höchstens 300 Euro/Jahr für Zucht-, Aufzucht- und Mastbestände,
- zur Bekämpfung der Salmonellose beim Schwein in Höhe der vereinbarten Gebühren, höchstens 500 Euro je Betrieb und Kalenderjahr,
- zur Genotypisierung der Schafe auf TSE-Resistenz in Höhe der Untersuchungskosten, höchstens 10 Euro je Tier,
- zur Abklärung von Aborten in Höhe der in der Anlage festgelegten Untersuchungskosten für die entsprechenden Untersuchungsspektren,
- zur Paratuberkulosebekämpfung in Höhe der Untersuchungskosten gemäß Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg,

- an Tierkörpern von verendeten Rindern, Schweinen, Pferden, Schafen, Ziegen und Wildklauentieren auf Tierseuchen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 oder der Liste der Krankheiten des internationalen Tierseuchenamtes, höchstens 2 000 Euro je Betrieb, Tierart und Kalenderjahr und

- von Schale und Inhalt von 4 000 Eiern auf Salmonellen in Höhe der Untersuchungskosten, höchstens 8 135 Euro je Betrieb und Kalenderjahr unter der Voraussetzung, dass ein betriebseigenes Qualitätssicherungssystem mit Maßnahmen zur Vermeidung der Ein- und Verschleppung von Salmonellen zur Anwendung kommt.

5.5 Kennzeichnungsmittel

- Ohrmarken von Schweinen in voller Höhe,
- Ohrmarken zur Ohrgewebegewinnung im Rahmen der BVD-Diagnostik in Höhe des Differenzbetrages zur Ohrmarke nach § 27 Absatz 3 der Viehverkehrsverordnung,
- Ohrmarken oder Bolus zur elektronischen Kennzeichnung von Schafen und Ziegen zur Zucht in Höhe von 1,30 Euro je elektronisches Kennzeichen.

5.6 Bereitstellung von Milchproben je Milchprobe zur Untersuchung auf Brucellose, Leukose, BHV1 in voller Höhe

Bereitstellung der Daten je Milcherzeuger und je Bereitstellung für BHV1 in voller Höhe

5.7 Merzungsbeihilfen

Gemerzte Tiere gemäß Nummer 3.8,
je Tier 100,00 Euro

5.8 Transportkosten für Tiere, die der Nummer 5.4 siebenter Anstrich unterfallen, in voller Höhe.

6 Beihilfeberechtigte, Beihilfverfahren

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist das Stellen eines schriftlichen Antrags mit dem Inhalt nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit.

Begünstigte der Maßnahmen gemäß Nummer 3 des Erlasses sind die Tierhalter, denen die Beihilfen in Form vergünstigter Sach- und Dienstleistungen nach folgenden Verfahren gewährt wird:

Die in den Fällen der Nummern 3.1 bis 3.6 Buchstabe b bis h und der Nummer 3.9 entstandenen Kosten werden dem jeweiligen Dienstleistungserbringer, im Falle der Nummern 3.7 und 3.8 dem Tierhalter von der Tierseuchenkasse erstattet. In den Fällen der Nummer 3.6 Buchstabe b wird die Beihilfe für höchstens drei Jahre gewährt. Die sachliche Richtigkeit der Rechnungen beziehungsweise der entsprechenden Aufträge und Leistungsnachweise ist durch den zuständigen Amtstierarzt, in den Fällen der Nummer 3.6 Buchstabe b, c, d, e, f, g und h durch die Task Force des Landes Brandenburg bestätigen zu lassen.

Die im Falle der Nummer 3.6 Buchstabe a entstandenen Kosten werden dem Dienstleistungserbringer vom Land Brandenburg erstattet.

Gemäß Artikel 26 Absatz 6 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 werden die Beihilferegelungen binnen drei Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind, eingeführt. Die Beihilfen werden binnen vier Jahren nach dem genannten Zeitpunkt ausgezahlt.

7 Kostenbeteiligung

Das Land Brandenburg beteiligt sich an den der Tierseuchenkasse gemäß Nummer 6 entstandenen Kosten, für die ein besonderes Landesinteresse festgestellt ist, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Geltungsdauer

Dieser Erlass tritt am 1. Juni 2015 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2020. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 7. Januar 2015 (ABl. S. 90) außer Kraft.

Anlage

Laboruntersuchungen zur Abortabklärung

Tierart	Untersuchungsmaterial	Untersuchungsspektrum	Verfahren	Kosten
Rind	Föten	Coxiella burnettii	PCR	137,30 Euro
Schwein	Föten	PRRS	PCR	137,30 Euro
	Blut/Muttertier	PRRSV-Ak	ELISA	4,90 Euro
Schafe, Ziegen, Wildklautiere	Föten	Coxiella burnettii Chlamydien	PCR	180,20 Euro
	Blut/Muttertier	Coxiella-Ak Chlamydien-Ak	ELISA	9,80 Euro
Pferd	Föten	EAV EHV-1	Virusanz.	165,10 Euro
	Blut	EHV-1-Ak	SNT	10,00 Euro

Durchführung eines Volksbegehrens

Bekanntmachung des Landesabstimmungsleiters
Vom 22. Mai 2015

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem 15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016 durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Näheres wird durch die örtlichen Abstimmungsbehörden öffentlich bekannt gemacht.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell **zu fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
- die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
- den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.

II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:

- eine **Verschärfung des Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche

und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,

- die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
- den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
- das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Holger Ackermann
Philadelphiaer Straße 2
15859 Storkow (Mark),
OT Groß Schauen

Jochen Fritz
Hoher Weg 10
14542 Werder (Havel)

Axel Kruschat
Inselhof 9
14478 Potsdam

Ellen Schütze
Kurzer Weg 1 A
16727 Oberkrämer,
OT Bärenklau

Inka Thunecke
Dorfstraße 22 a
16866 Gumtow,
OT Schönhagen

Stellvertreter:

Marianne Frey
Dorfaue Saalow 2
15838 Am Mellensee,
OT Saalow

Dr. med. Knut Horst
Finkenweg 1
14612 Falkensee

PD Dr. Werner Kratz
Himbeersteig 18
14129 Berlin

Benjamin Raschke
Hauptstraße 4
15910 Schönwald,
OT Schönwalde

Dr. Wilhelm Schäkel
Birkenallee 12
16909 Wittstock/Dosse,
OT Zempow

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das geplante Vorhaben Errichtung und
Betrieb einer Biogasanlage mit einer
Biogasaufbereitungsanlage und Einspeisungsanlage
in 15295 Brieskow-Finkenheerd**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 9. Juni 2015

Die UDI Biogas Finkenheerd GmbH & Co. KG, Kellerweg 12 in 91154 Roth beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15295 Brieskow-Finkenheerd in der Gemarkung Brieskow-Finkenheerd, Flur 2, Flurstück 402 (Landkreis Oder-Spree) für die geplante Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage mit einer Biogasaufbereitungsanlage und einer Einspeisungsanlage (AZ: G06013).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.15V des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (BImSchG) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.11.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c Satz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte auf Antrag vor dem Beginn des eigentlichen Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen
Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen
in 15749 Mittenwalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 9. Juni 2015

Die Firma Nehlsen GmbH & Co. KG, Hüttenstraße 5 in 28237 Bremen beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen (Abfallbehandlungsanlage) auf den Grundstücken Dahmestraße 15 in 15749 Mittenwalde, **Flur 13, Flurstücke 123/8, 123/9, 123/10, 123/12, 128/8, 128/9, 129/6, 446 und 447.**

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung einer weiteren Halle für die Annahme, Konditionierung und Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen. Dadurch wird die Gesamtlagerkapazität von 800 t auf 2.500 t erhöht. Die die Halle umgebenden Freiflächen werden bituminös befestigt. Mit Schaffung der neuen Behandlungs- und Lagerkapazitäten erfolgt eine Neustrukturierung der Lagerbereiche und Entflechtung der Behandlungsverfahren.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 4. Quartal 2015 geplant.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 17.06.2015 bis einschließlich 16.07.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Stadtverwaltung Mittenwalde (Rathaus) im Bauamt Zimmer 13, Rathausstraße 8 in 15749 Mittenwalde ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 17.06.2015 bis einschließlich 30.07.2015** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin ist **am 09.09.2015 um 10:00 Uhr im Festsaal des Schützenvereins Gallun, Motzener Straße 25 a in 15749 Mittenwalde OT Gallun** vorgesehen. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Wurden keine Einwendungen bzw. die Einwendungen nicht form- und fristgerecht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist eine Ermessensentscheidung darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 3c UVPG wurde für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zum Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 427, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 5 der Ver-

ordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Antrag auf wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Rindern und Schweinen in 14778 Golzow, OT Grüneiche

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Landkreises
Potsdam-Mittelmark, untere Wasserbehörde
Vom 9. Juni 2015

Die Firma Agrargenossenschaft Planetal Golzow e.G., Brandenburger Straße 22 in 14778 Golzow, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 14778 Golzow, OT Grüneiche, Gemarkung Grüneiche, Flur 3, Flurstücke 34, 35 und 36 eine Anlage zum Halten von Rindern und Schweinen in wesentlichen Teilen zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- den Neubau eines Ferkelproduktionsstalles mit 1.862 Tierplätzen, einschließlich Abluftreinigungsanlage, Sozialbereich, Abwassersammel- und Güllevorgrube, Güllebehälter mit Gülleübergabefläche und Kadaverhaus mit Sammelgrube für Reinigungswässer,
- die Verringerung der vorhandenen Kapazität zum Halten von Jungsauen um 332 Plätze sowie von männlichen Jungrindern um 200 Plätze und
- die Erhöhung der vorhandenen Kapazität zum Halten von Ferkeln um 680 Plätze.

Die Tierplatzkapazität der Anlage soll somit um insgesamt 2.010 Tierplätze erhöht werden und künftig 1.550 Rinderplätze, davon 150 Plätze für Kälber, sowie 6.062 Schweineplätze, davon 4.410 für Ferkel, betragen.

Für die geplante Gewässerbenutzung (Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser in das Grundwasser und Entnahme von Grundwasser) werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse nach den §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Gemäß § 1 Absatz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die geplante Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im März 2016 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnisse werden einen Monat **vom 17.06.2015 bis einschließlich 16.07.2015** bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke - Referat RW 1, Haus 3, Zimmer 328,
- Landkreis Potsdam-Mittelmark, Papendorfer Weg 3, 14806 Bad Belzig - Untere Wasserbehörde, Zimmer 102 und
- Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück - Bauamt, Raum 206.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 17.06.2015 bis einschließlich 30.07.2015** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin, beginnend am 06.10.2015, um 10:00 Uhr**, im Saal der Gaststätte „Gasthaus zur Erholung“, 14778 Golzow, Brandenburger Straße 29, erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat

Sanierung der Ferngasleitung (FGL) 85 - Maßnahme (MN) 22

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 21. Mai 2015

Die PLE Pipeline Engineering GmbH (PLE) plant im Auftrag der ONTRAS in der Gemarkung Steinförde (Stadt Fürstenberg/Havel) die Sanierung der FGL 85 durch Rohrauswechslung in gleicher Achse und Tieferlegung, um die gesetzlich geregelte und ursprünglich vorhandene Mindestdeckung der Leitung von 1,0 m wieder herzustellen.

Auf Antrag der PLE hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vor-

heriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Veröffentlichung der Hörfunkprogramme
der Landesrundfunkanstalten der ARD
und des Deutschlandradios**

Vom 3. Februar 2015

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11c Absatz 4 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 in der Fassung des Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, in Kraft seit 1. Januar 2013, in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme im Jahr 2015. Die Auflistung folgt nachstehend.

Köln, den 20. Mai 2015

Deutschlandradio
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Dr. Markus Höppener
Justiziar

Hörfunkprogramme der ARD und Deutschlandradio

Stand 03.02.2015

LRA	Welle	UKW	DAB	Satellit	livestream
BR 5 (5)	Bayern 1	x	x	x	x
	Bayern 2	x	x	x	x
	Bayern 3	x	x	x	x
	BR-KLASSIK	x	x	x ⁴⁾	x
	B5 aktuell	x	x	x	x
	PULS	-	x	x	x
	Bayern plus	MW	x	x	x
	B5 plus	-	x	x	x
	BR Verkehr	-	x	-	-
	BR Heimat	-	x	x	x
HR 6	hr1	x	x	x	x
	hr2-kultur	x	x	x	x
	hr3	x	x	x	x
	YOU FM	x	x	x	x
	hr4	x	x	x	x
	hr-iNFO	x	x	x	x
MDR 7 (1)	MDR 1 RADIO SACHSEN	x	x	x	x
	MDR SACHSEN-ANHALT	x	x	x	x
	MDR THÜRINGEN	x	x	x	x
	MDR INFO	x	x	x	x
	MDR FIGARO	x	x	x	x
	MDR JUMP	x	x	x	x
	MDR SPUTNIK ⁶⁾	x	x	x	x
	MDR KLASSIK	-	x	x	x
	nachrichtlich	-	-	-	(x)
	13 Webchannel	-	-	-	(x)
NDR 8 (3)	NDR 90,3	x	x	x	x
	NDR 1 Niedersachsen	x	x	x	x
	NDR 1 Radio MV	x	x	x	x
	NDR 1 Welle Nord	x	x	x	x
	NDR 2	x	x	x	x
	NDR Kultur	x	x	x	x
	NDR Info	x	x	x	x
	N-JOY	x	x	x	x
	NDR Info Spezial ⁵⁾	-	x	x	x
	NDR Traffic ⁵⁾	-	x	-	-
NDR Blue ⁵⁾	-	x	x	x	
RB 4 (1)	Bremen Eins	x	x	x	x
	Nordwestradio	x	x	x	x
	Bremen Vier	x	x	x	x
	Funkhaus Europa ³⁾	(x)	(x)	-	(x)
	Bremen Next ⁵⁾	-	x	-	x
	KiRaKa ³⁾	-	(x)	-	-
RBB 6	Antenne Brandenburg	x	x	x	x
	Fritz	x	x	x	x
	Inforadio	x	x	x	x
	radioeins	x	x	x	x
	kulturradio	x	x	x	x
	radioBerlin 88,8	x	x	x	x
	Funkhaus Europa ³⁾	(x)	(x)	(x)	(x)
SR 5 (1)	SR 1 Europawelle	x	x	x	x
	SR 2 KulturRadio	x	x	x	x
	SR 3 Saarlandwelle	x	x	x	x
	UnserDing	x	x	-	x
	antenne saar	MW ^{bis 12/15}	x	-	x
	KiRaKa ^{3) 5)}	-	(x)	-	-
SWR 8	SWR1 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR1 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR2	x	x	x	x
	SWR3	x	x	x	x
	DASDING	x ¹⁾	x	x	x
	SWR4 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWRinfo	x ²⁾	x	x	x
WDR 7 (2)	1LIVE	x	x	x	x
	1LIVE diGGi	-	x	x	x
	WDR 2	x	x	x	x
	WDR 3	x	x	x	x
	WDR 4	x	x	x	x
	WDR 5	x	x	x	x
	KiRaKa	-	x	x	x
	Funkhaus Europa	x	x	x	x
	VERA	MW	x	-	-
Deutschlandradio 2 (1)	Deutschlandradio Kultur	x	x	x	x
	DRadio Wissen	-	x	x	x
	Deutschlandfunk	x	x	x	x
Summe	64 (LRA) + 3 (DLR) + 5 ⁵⁾	55 + 3 MW	12 (14)		

(ausschließlich digital)

¹⁾ nur vereinzelte UKW-Frequenzen²⁾ Singulare UKW Frequenz in Stuttgart³⁾ siehe WDR⁴⁾ DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround⁵⁾ gem. Landesrecht/§11c(2)S2 RStV zusätzl. beauftragt⁶⁾ über UKW nur in Sachsen-Anhalt

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 28. Juli 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Großrössen Blatt 290** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Großrössen	2	93/8		1.611 m ²
2	Großrössen	2	93/10		774 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem um 1989 erbauten zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus (Flurstück 93/8) sowie Garagengebäude (je 50 % Gebäudeanteil auf Flurstücke 93/8 und 93/10), belegen Kleinrössener Straße 4.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 16.05.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 93/8	98.000,00 EUR
Flurstück 93/10	550,00 EUR.

Im Termin am 18.02.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 31/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 28. Juli 2015, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 1339** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
8	Elsterwerda	6	402	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Saathainer Straße	2.438 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Schulgebäude mit Verbindungsanbau und Kantinengebäude, belegen Saathainer Straße.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 01.12.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 140.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 44/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 28. Juli 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 3215** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Doberlug-Kirchhain	5	207/2	Landwirtschaftsfläche	189 m ²
3	Doberlug-Kirchhain	8	42	Landwirtschaftsfläche	280 m ²
4	Doberlug-Kirchhain	5	483	Gebäude- und Freifläche Am Rosenende 2	380 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstücke 207/2 und 483 sind mit einem umfangreichen Wohnhaus mit Wintergarten und über-

dachtem Schwimmbecken sowie Carport bebaut; Flurstück 42 ist unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 01.11.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 207/2 2.400,00 EUR
 Flurstück 483 81.900,00 EUR
 Flurstück 42 56,00 EUR.
 Geschäfts-Nr.: 15 K 84/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 8. September 2015, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Fichtenberg Blatt 20436** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Altenau	1	213/34	Gebäude- und Freifläche Dorfstr. 33	840 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienhausgrundstück mit abbruchträchtiger Bausubstanz

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 03.09.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 3.500,00 EUR.
 Geschäfts-Nr.: 15 K 69/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 8. September 2015, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, der im Grundbuch von **Knippelsdorf Blatt 128** eingetragene hälftige Miteigentumsanteil an den eingetragenen Grundstücken, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Knippelsdorf	5	33	Knippelsdorf Siedlung 1	2.233 m ²
4	Knippelsdorf	5	35	Landwirtschaftsfläche An den Gärten	523 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 33 ist bebaut mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch auf dem Anteil von [REDACTED] * eingetragen worden am 12.08.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf

Flurstück 33: 19.150,00 EUR
 Flurstück 35: 150,00 EUR.
 Geschäfts-Nr.: 15 K 38/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 8. September 2015, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Finsterwalde Blatt 8167** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
24,36/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück					
1	Finsterwalde	11	439/2	Gebäude- und Freifläche Glasmacherstr. 70, 90, 110, 130, 150 und 170	5.725 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufgang 150, 1. Obergeschoss rechts, Nr. 37 des Aufteilungsplanes. versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung (ca. 67 m²) mit Küche, Bad, 2 weiteren Zimmern und Balkon in einem Mehrfamilienhaus. Das Objekt ist vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 01.10.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 31.000,00 EUR.
 Geschäfts-Nr.: 15 K 46/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. September 2015, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Koßdorf Blatt 515** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Koßdorf	10	61	Gebäude- und Freifläche Siedlungsstraße 12	2.803 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus mit Anbau und Stallgebäude und Nebengebäuden

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.07.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 37.300,00 EUR.

Im Termin am 22.04.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 47/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 15. September 2015, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 2904** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Doberlug-Kirchhain	15	566	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche, Brauhausstraße	920 m ²
2	Doberlug-Kirchhain	15	568	Gebäude- und Freifläche, Hauptstr. 10	790 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück 2 ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut, im direkten Anschluss befindet sich ein Zwischenbau. Auf der gegenüberliegenden Grundstückseite befindet sich ein Nebengebäude und weiterführend ein Hinterhaus. Durch die bestehende Durchfahrt gelangt man zur Brauhausstraße, den Grundstücksabschluss bildet ein Torhaus und zwei Garagen. Das Grundstück 1 weist Bebauung in Form von einer Scheune und zwei Garagen auf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 03.01.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf

Flurstück 566: 12.000,00 EUR

Flurstück 568: 126.000,00 EUR.

Im Termin am 16.09.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 99/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 15. September 2015, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 4306** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Doberlug-Kirchhain	3	155/1	Gebäude- und Freifläche Torgauer Str. 14	5.462 m ²
4	Doberlug-Kirchhain	3	641	Landwirtschaftsfläche Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	2.411 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 641 ist unbebaut, eine ehemalige Villa mit Speisesaal, Hotelgebäude mit Zwischenbau, Kegelhallenanbau (4 Bahnen), Nebengebäude und Garagen befinden sich auf Flurstück 155/1.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 31.03.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf

Flurstück 155/1 236.900,00 EUR

Flurstück 641 52.500,00 EUR

Im Termin am 09.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 29/08

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 5. August 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302,

a) das im Grundbuch (Teileigentumsgrundbuch) von **Schöneiche Blatt 7131** eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 90,5/1000-stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 9, Flurstück 1248, Gebäude- und Freifläche, Am Rosengarten 48, Größe in qm: 4.803,

verbunden mit dem Teileigentum an der Gewerbefläche im Erdgeschoss und Kellergeschoss im Aufteilungsplan mit Nr. 216 bezeichnet; verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit S 216/1 und 216/2 bezeichneten Kundenzugang und Außenterasse (straßenseitig), Anlieferungsbereich (hofseitig) sowie mit dem Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit S 200 bezeichneten oberirdischen Stellplatz.

b) das im Grundbuch (Teileigentumsgrundbuch) von **Schöneiche Blatt 7185** eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 0,8/1000-stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 9, Flurstück 1248, Gebäude- und Freifläche, Am Rosengarten 48, Größe in qm: 4.803,

verbunden mit dem Teileigentum an dem im Kellergeschoss im Aufteilungsplan mit Nr. 144 bezeichneten Tiefgaragenstellplatz;

c) das im Grundbuch (Teileigentumsgrundbuch) von **Schöneiche Blatt 7186** eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 0,8/1000-stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 9, Flurstück 1248, Gebäude- und Freifläche, Am Rosengarten 48, Größe in qm: 4.803,

verbunden mit dem Teileigentum an dem im Kellergeschoss im Aufteilungsplan mit Nr. 145 bezeichneten Tiefgaragenstellplatz;

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweils genannte Grundbuch am 29.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

betreffend a) 112.000,00 EUR

betreffend b) 7.000,00 EUR

betreffend c) 7.000,00 EUR

Im Termin am 04.02.2015 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Am Rosengarten 48, 15566 Schöneiche
Geschäfts-Nr.: 3 K 141/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 5. August 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55,
15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von
Hartmannsdorf 452 eingetragene Grundstück, Bezeichnung
gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
1	3	175/1	Gebäude- und Freifläche, Am Kanal/Hartmannsdorf 14	887

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
20.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt
auf: 38.000,00 EUR.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsge-
richt eingesehen werden.

Postanschrift: Am Kanal 14, 15528 Hartmannsdorf

Bebauung: - Wochenendhaus,
- mehrere Nebengebäude als Garagenanbau und
separater Schuppen

Geschäfts-Nr.: 3 K 128/14

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal
„<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums
Vom 19. Mai 2015

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis von Herrn **Steven Briswitz**, Dienstausweisnummer: **010877**, Farbe grün, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums
Vom 21. Mai 2015

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis von Herrn **Michael Bieberstein**, Dienstausweisnummer: **011071**, Farbe: grün, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Bad Liebenwerda wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.